



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Vorsitzenden des Kreisverbands Passau-Land
Bündnis 90/Die Grünen
Herrn Dirk Wildt
Lederergasse 1
94032 Passau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.04.2021

Unser Zeichen
DSB-193-235

München, den 04.05.2021
Durchwahl: 089 212672

Recht auf Auskunft (Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz)

Sehr geehrter Herr Wildt,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 19. April 2021, zu dem ich Ihnen aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Hinweise geben kann:

1. Meine Zuständigkeit ist gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) auf die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den bayerischen öffentlichen Stellen begrenzt. Ich kann daher keine umfassende gutachterliche Prüfung Ihrer Fragestellung vornehmen. Soweit etwa kommunalrechtliche Positionen des Kreistags (etwa die Überwachungsbefugnis gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – LKrO) oder einzelner Kreisräte (etwa Auskunftsrechte gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO) betroffen sein könnten, haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu wenden.

Ich bitte auch zu beachten, dass ich mich nicht zur Weiterverwendung oder Veröffentlichung des Ihnen bereits zugänglich gemachten Gutachtens äußern kann; hier handelt es sich um Folgefragen, die nach einem Informationszugang auftreten. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass die Weiterverwendungsbefugnis nach § 2a Satz 1 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) wegen § 1

Abs. 2 Nr. 2 IWG nicht auf Informationen anwendbar ist, die nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG erlangt sind.

2. Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG hat jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.
3. Grundsätzlich können auch Akteninhalte des Landratsamts Passau, die sich auf die Statik einer denkmalgeschützten Brücke beziehen – und somit auch das in Rede stehende Gutachten – Gegenstand eines Auskunftersuchens im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG sein. Anspruchsberechtigt ist gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG „jeder“. Nicht anspruchsberechtigt sind öffentliche Stellen; dies gilt auch für Teile ihrer Organe wie die Fraktionen im Kreistag. Dagegen können Ortsverbände politischer Parteien das Auskunftsrecht in Anspruch nehmen (vgl. zur Parallelproblematik der Gemeinderatsfraktion das Buch „Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz“, S. 12, Rn. 17 f., abrufbar auf meiner Homepage <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Auskunftsanspruch“).
4. Soweit eine öffentliche Stelle zur Ablehnung des Informationszugangs mit einer gegenüber einer dritten Person bestehenden vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtung argumentiert, ist festzustellen, dass allein die Existenz einer vertraglichen Vertraulichkeitsvereinbarung für sich genommen regelmäßig nicht ausreicht, um Auskunftsansprüche gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG auszuschließen. Der Auskunftsanspruch als subjektive Rechtsposition des Anspruchstellers steht grundsätzlich nicht zur vertraglichen Disposition der öffentlichen Stelle und privater Dritter, zumal es sich bei einer derartigen Abrede um einen Vertrag zu Lasten Dritter handeln würde.
5. Ob im Zusammenhang mit einer Vertraulichkeitsvereinbarung der Ausschluss eines Auskunftsanspruchs gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG in Betracht kommt, ist anhand der in Art. 39 BayDSG gesetzlich geregelten Ausschluss- oder Verweigerungsgründe zu bestimmen, die die Ablehnung des Auskunftsbegehrens

rechtlich tragen müssten. Das Landratsamt müsste im Einzelnen begründen können, weshalb das Vertraulichkeitsinteresse das Transparenzinteresse des Anspruchstellers überwiegt. Insoweit müsste geprüft werden, ob sich ein etwaiges Vertraulichkeitsinteresse im Rahmen des Tatbestands von Art. 39 BayDSG abbilden lässt, so dass mit dieser Begründung das Auskunftsbegehren ganz oder zum Teil zulässig versagt werden könnte (vgl. ausführlich Schoch, in: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 323 ff. zu § 3 Informationsfreiheitsgesetz [Bund] – IFG).

Dies könnte etwa der Fall sein, soweit Akteninhalte als „vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen“ im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayDSG anzusehen sind oder etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG enthalten. Ich interpretiere die Aussagen in der eMail von Frau Bachl vom 15. April 2021 so, dass sich die Formulierung der Vertraulichkeitsvereinbarung und somit das Vertraulichkeitsinteresse auf ein etwaiges Urheberrecht am Gutachten stützt. Insoweit könnte auch der Auskunftsverweigerungsgrund gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG in der Variante der entgegenstehenden privaten Interessen erwogen werden, da bei den privaten Interessen insbesondere an den Schutz geistigen Eigentums zu denken ist, zu dem auch das Urheberrecht gehört (vgl. das Buch „Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz“, S. 49, Rn. 123).

Ungeachtet der von mir nicht abschließend zu beantwortenden Frage, ob das Gutachten urheberrechtlichen Schutz genießt oder nicht, ist zu beachten, dass sich das Urheberrecht nur auf das Werk in seiner konkreten Ausformung, nicht dagegen auf die enthaltene Information/den Inhalt bezieht. Ein etwaiges Urheberrecht stünde deshalb alternativen Formen der Informationsgewährung – etwa im Wege der Akteneinsicht oder Auskunft – wohl nicht entgegen (vgl. Schoch, in: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 46/49 zu § 6 IFG). Grundsätzlich denkbar ist es aber, dass Rechte des geistigen Eigentums wie das Urheberrecht der Auskunftserteilung (etwa in Form einer Kopie) als privates Interesse im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG entgegenstehen.

6. Zu unterscheiden ist die im Gutachten getroffene Vereinbarung zwischen Landratsamt und Gutachter von der Vertraulichkeitszusage, die Sie selbst in Bezug auf

das Gutachten hinsichtlich einer Weiterverwendung gegeben haben. Sollte diese Vertraulichkeitszusage eine Bedingung für den Erhalt des Gutachtens und somit für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs gewesen sein, so sind an dieser Vorgehensweise des Landratsamts Passau rechtliche Zweifel angezeigt. Die Erfüllung des Auskunftsanspruchs dürfte nicht unter eine gesetzlich nicht zulässige Bedingung wie die Einforderung der Zusage vertraulicher Behandlung der Information gestellt werden (vgl. das Buch „Das allgemeine Recht auf Auskunft im Bayerischen Datenschutzgesetz“, S. 82, Rn. 205 mit Fn. 305).

War das Landratsamt indes nicht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG zur Herausgabe der betreffenden Informationen verpflichtet, ist aus Datenschutzsicht gegen das „Einfordern“ einer Vertraulichkeitszusage nichts zu erinnern.

Eine abschließende Klärung der von Ihnen aufgeworfenen datenschutzrechtlichen Fragen wäre mir nur möglich, wenn ich dazu eine Stellungnahme des Landratsamts einholen könnte; dafür wäre allerdings noch Ihr Einverständnis erforderlich. Ich hoffe, dass meine Hinweise bereits zu einer Klärung der Rechtslage beitragen konnten.

Für telefonische Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Veigel
Oberregierungsrat